



Die Betreuungsbehörde der Zukunft

Betreuungsrechtsreform 2023

Inhalt des Berichts

1. Bedeutung der rechtlichen Betreuung für die Stadtverwaltung
 - Betreuungsbehörde 2021/2022 in Zahlen
 - Die Betreuungsbehörde geht online
2. Rechtliche Betreuung 2023: Das Betreuungsbehördenordnungsgesetz (BtOG) - Die Betreuungsbehörde als Hauptakteur des Verfahrens-
 - Kleine Zeitreise durch das Betreuungsrecht
 - Welche relevanten Gesetze sind unmittelbar und mittelbar betroffen?
 - Das Betreuungsbehördenordnungsgesetz (BtOG)
 - Neues für die Betreuungsbehörde
 - Was kommt auf die Betreuungsbehörde/Kommune 2022/2023 zu?
3. Das BGB - eine Neuordnung
 - Neugliederung BGB
 - Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB

01

Betreuungsbehörde in Zahlen: August 2021 bis April 2022

Tätigkeiten	Fälle
Sachverhaltsermittlungen/Erstverfahren	614
Wiederholungsverfahren	85
Gesamt	699
- davon tatsächlich eingerichtete Betreuungen	368
- davon Betreuerwechsel	96
- davon Erweiterung/Einschränkung	55
- davon Überprüfungen	29
- davon sonstige	43
Beglaubigungen	20
In 08/2021 Einführung Fachsoftware mit Auswertungsmöglichkeit	

Die ~~Betreuungs~~behörde geht online

- Einrichtung Funktionspostfach betreuungsbehoerde@ludwigshafen.de
- Einrichtung Behördenpostfach zum sicheren digitalen Schriftverkehr; Anbindung an den Elektronischen Rechtsverkehr (Verpflichtung seit 01/2022)
- Einrichtung des „Softfax“ für alle Mitarbeitenden; papierloses Fax über das Funktionspostfach
- Einführung Betreuungsbehördensoftware mit integrierter E-Akte (beinhaltet Schnittstellenlösung zur stadtweit geplanten Einführung der E-Akte über DOXIS)
- Mobiles Arbeiten der Mitarbeitenden
- Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA)

02

Kleine Zeitreise durch das Betreuungsrecht

Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Geschäftsunfähige seit 1877; Entrechtung und „Fremdverwaltung“ der betroffenen Person

1992

Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz, BtG): Verstärkung der personensorgerechtlichen Grundrechte, Verwirklichung der Selbstbestimmung

2014

Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde; erstmals ein Betreuungsbehördengesetz (BtBG) : Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld, als auch im gerichtlichen Verfahren

2023

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Betreuungsbehörde wird Hauptakteurin des Verfahrens, Einführung Betreuungsbehördenordnungsgesetz (BtOG)

Welche relevanten Gesetze sind unmittelbar und mittelbar betroffen?

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**)

Betreuungsbehördengesetz (~~BtBG~~) – **Tritt außer Kraft**

Betreuungsbehördenordnungsgesetz (BtOG) – **Tritt in Kraft**

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**)

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (**VBVG**) mit Anlagen

u.v.m.

Das Betreuungsbehördenordnungsgesetz (BtOG)

Betreuungsbehörden-
gesetz (BtBG) wird zum
1.1.2023 durch
Betreuungsorganisations-
gesetz (BtOG) ersetzt

Fasst zukünftig alle
öffentlich rechtlich
geprägten Vorschriften der
wesentlichen Akteure im
Betreuungsrecht
zusammen

Rechtsstellung und
Aufgaben von
Betreuungsbehörde,
Betreuungsvereinen und
rechtlichen Betreuern
(haupt- und ehrenamtlich)
wird konkretisiert

Neues für die Betreuungsbehörde

§ 7 BtOG i.V.m § 2 BtOG
örtliche Zuständigkeit für
Beglaubigungen ist ausgedehnt
(keine Bindung mehr an
gewöhnlichen Aufenthalt)

§§ 5 u. 6 BtOG
Unterstützung ehrenamtlicher
Betreuer*innen bezüglich
Abschluss einer Vereinbarung mit
Betreuungsvereinen; Beratung
auch für Patientenverfügung

§ 8 BtOG
Konkretisierung der bisherigen
Verpflichtung zur Vermittlung
betreuungsvermeidender Hilfen (§
5 Abs. 1 BtOG) und
diesbezüglicher Beratung;
Erweiterte Unterstützung im
Vorfeld

§ 9 BtOG
Verpflichtende Information des
Betreuungsgerichts bei
Feststellung der Ungeeignetheit
einer*s Betreuerin*s

§ 10 BtOG
Weitergabe der
Betreuer*innendaten bei
ehrenamtlicher Betreuung

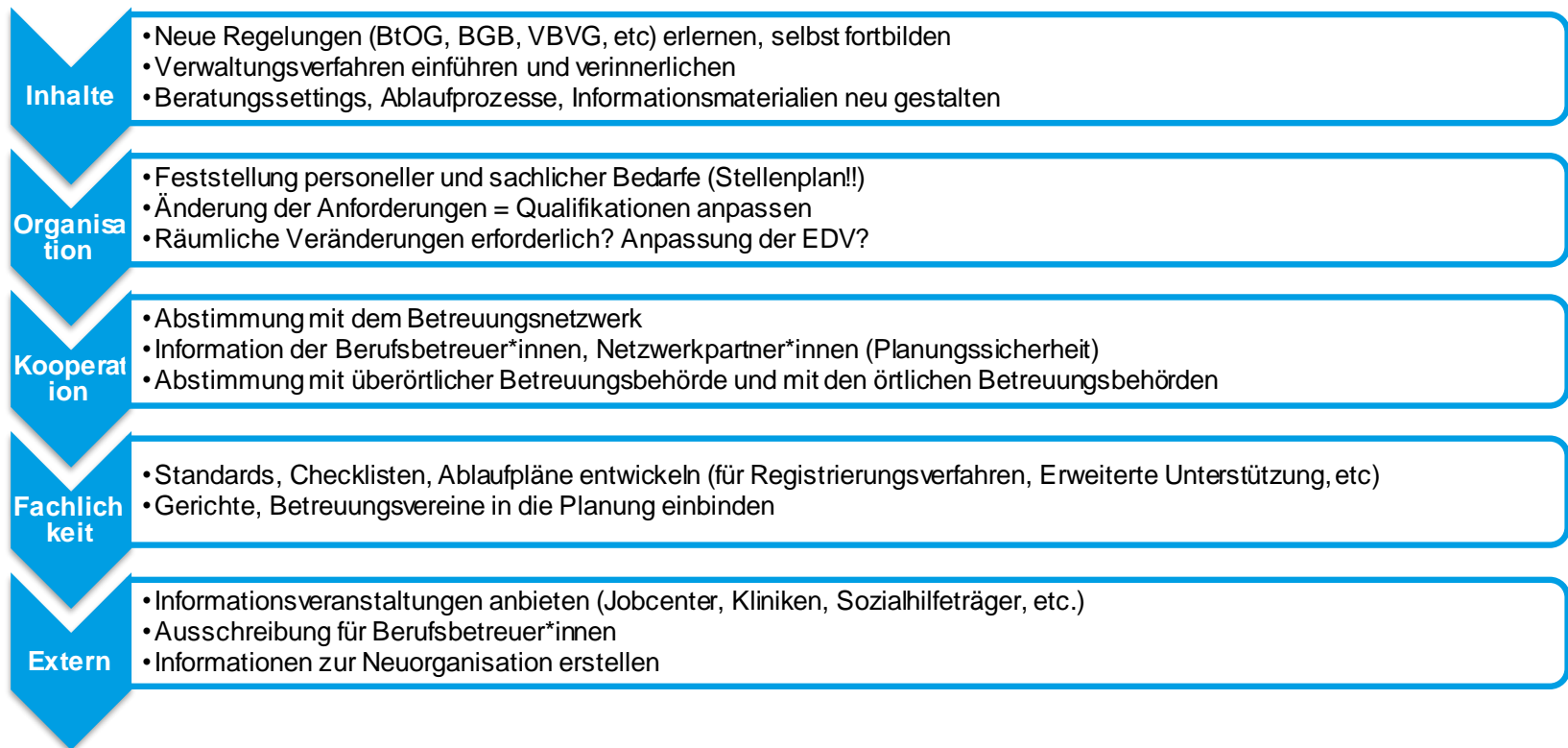
§ 11 BtOG
Prüfungspflicht der BtB bezüglich
der Erforderlichkeit der Betreuung
im Rahmender Verlängerung ,
sobald das Gericht die BtB
hierüber nach § 7 Abs. 4 FamFG
inKenntnis setzt neue „Muss“
Beteiligung

§ 12 BtOG
Betreuervorschlag muss begründet
werden

§§ 20, 21 BtOG
Prüfung der Eignung und
Zuverlässigkeit auch für
ehrenamtliche Betreuer*innen

§§ 23 ff BtOG
Bundeseinheitliches
Registrierungsverfahren für
Berufsbetreuer*innen; die
Betreuungsbehörde wird
„Stammbehörde“; Erfordernis eines
Sachkundenachweises bei
beruflicher Betreuung

Was kommt auf die **Betreuungsbehörde/Kommune** 2022/2023 zu?



03

Neugliederung BGB

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 - 1888)

Abschnitt 3 - Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft (§§ 1773 - 1888)

Titel 3 - Rechtliche Betreuung (§§ 1814 - 1881)

Untertitel 1

Betreuerbestellung (§§ 1814 - 1820)

Untertitel 2

Führung der Betreuung (§§ 1821 - 1860)

Untertitel 3

Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht (§§ 1861 - 1867)

Untertitel 4

Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt (§§ 1868 - 1874)

Untertitel 5

Vergütung und Aufwendungsersatz (§§ 1875 - 1881)

Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB

Der große Wurf zur Betreuungsvermeidung?

